

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. September 2012
vom 07.09.2015**

Artikel I

Die Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. September 2012, zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Juli 2013 (AB Uni 2013/23) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a neu eingefügt:

„Geschlechtsparitätische Besetzung der Gremien

- (1) Die Gremien des Fachbereichs müssen geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.
- (2) Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, kann dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Abs. 1 vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung in dieser Gruppe trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt.
- (3) Ausnahmegründe für ein Abweichen sind in dem einzelnen Abweichungsfall im Dekanat aktenkundig zu machen.
- (4) Sind die Ausnahmegründe im Falle einer Besetzung des Fachbereichsrates oder einer Berufungskommission nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.“

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„einer Prodekanin/einem Prodekan für Lehre und Studienangelegenheiten (Studiendekanin/Studiendekan), die/ der zugleich die/ der Leiter/in des Studienbüros ist und dem Studienbeirat als stimmberechtigtes Mitglied vorsitzt.“

3. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen des Studienbeirats und aller Ausschüsse und Kommissionen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.“

4. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Bei der Erstellung ist der Studienbeirat zu hören.“

5. §7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan im Studienbeirat sowie in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen – nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professorin/ Professor unberührt.“

6. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Während ihrer/seiner Amtszeit darf eine Prodekanin/ein Prodekan im Studienbeirat sowie in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen – nicht Vertreterin/Vertreter ihrer/seiner Gruppe sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte unberührt.“

7. Die Überschrift III. erhält folgende Fassung: „III. Der Fachbereichsrat“.

8. In § 9 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Bei Beratung und Beschlussfassung in Studien- und Evaluationsangelegenheiten muss der Fachbereichsrat den Studienbeirat hören.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.

9. Die Überschrift IV. erhält folgende Fassung: „IV. Der Studienbeirat, Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichs“.

10. Die Überschrift zum § 23 erhält folgende Fassung: „§ 23 Allgemeines“.

11. § 23 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen und des Studienbeirats und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beginnt und endet mit der Wahlperiode des Fachbereichsrates.“

12. § 23 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Beauftragte sowie die Mitglieder von Ausschüssen, Kommissionen und des Studienbeirats haben das Recht, die Akten der Katholisch-Theologischen Fakultät einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre bzw. in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Kommission oder des Studienbeirats fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.“

13. § 24 erhält folgende Fassung:

„Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat ist ein ständiges Gremium des Fachbereichs.
- (2) Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat sowie die Dekanin/den Dekan insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.
- (3) Der Studienbeirat setzt sich zusammen aus der Studiendekanin/ dem Studiendekan als Vorsitzender/ Vorsitzendem, 1 Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, 2 Vertreterinnen/ Vertretern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter sowie 4 Vertreterinnen/ Vertretern der Gruppe der Studierenden.
- (4) ¹Auf Vorschlag des Studienbeirats werden Prüfungsordnungen im Fachbereichsrat nach Überprüfung durch das Rektorat erlassen. ²Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. ³Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.
- (5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Studienbeirat weitere beratende Mitglieder mit einfacher Mehrheit aus allen Gruppen kooptieren.“

14. Der bisherige § 24 wird zu § 24 a und erhält folgende Fassung:

„Ständige Kommissionen des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen sowie zur Beratung des Dekanats folgende ständige Kommissionen:
 1. Kommission für Forschung, Internationalisierung und wissenschaftlichen Nachwuchts (KFIwN),
 2. Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten (KHPPa)
 3. Gleichstellungskommission.
- (2) ¹Die Kommission für Forschung, Internationalisierung und wissenschaftlichen Nachwuchts fördert insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs, unter anderem durch Mitwirkung bei der Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien, und leistet Hilfestellung bei der Einwerbung

von Mitteln zur Forschungsförderung.

²Die Kommission für Forschung, Internationalisierung und wissenschaftlichen Nachwuchs setzt sich zusammen aus 5 Vertreterinnen/ Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, 3 Vertreterinnen/ Vertretern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, 1 Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie 1 Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(3) ¹Zu den Aufgaben der Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten gehört insbesondere die Unterstützung des Dekanats bei der Festlegung der Grundsätze der Stellen- und Mittelverteilung im Sinne des § 6 Absatz 10 Satz 2.

²Die Kommission setzt sich zusammen aus 5 Vertreterinnen/ Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, 3 Vertreterinnen/ Vertretern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, 1 Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie 1 Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(4) Zu den Aufgaben der Gleichstellungskommission gehört insbesondere, den alle drei Jahre bei der Verwaltung einzureichenden Frauenförderplan der Fakultät gem. §5a und §6 LGG zu verfassen.

²Die Kommission setzt sich zusammen aus 3 Vertreterinnen/ Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, 2 Vertreterinnen/ Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, 1 Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie 1 Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(5) Darüber hinaus können weitere Kommissionen gebildet werden.“

15. Es werden durchgehend ersetzt:

- „weitere MitarbeiterInnen“ durch „MitarbeiterInnen in Technik und Verwaltung“
- „Wissenschaftliche MitarbeiterInnen“ durch „Akademische MitarbeiterInnen“
- „Statusgruppe“ durch „Gruppe“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.07.2015.

Münster, den 7. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles